

Betriebs Berater

BB

22 | 2026

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 26.5.2026 | 81. Jg.
Seiten 1217–1280

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M. (Nottingham)
EU Inc. – europäisch, digital, flexibel und innovativ

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Elisa Degner, RAin, und **Dr. Stephanie Pautke**, RAin
Dritter und letzter Akt? – Der BGH vollendet die FRAND-Trilogie | 1219

Bettina Mertgen, RAin/FAinStR/StBin/FBinZVerbSt
Antidumping als handelspolitisches Mittel | 1224

STEUERRECHT

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, RA/FAStR/FAHaGesR/FAInsSanR/StB
BB-Rechtsprechungsreport Insolvenzsteuerrecht 2025 | 1239

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Wolfram Bartuschka, WP/StB
Pflicht zur E-Mail-Archivierung für die Betriebsprüfung – notwendige Anpassungen
in Prozessen und Systemen von Unternehmen | 1259

Karl Democh, LL.M., RA
Externe Patronatserklärung: Geeignetes Instrument für die Einstandspflicht
gem. § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB oder Haftungsfalle? | 1264

ARBEITSRECHT

Prof. Dr. Boris Dzida, RA/FAArbR
Weiterer Reformbedarf bei der Vergütung von Betriebsratsmitgliedern | 1269



Karl Democh, LL.M., RA

Externe Patronatserklärung: Geeignetes Instrument für die Einstandspflicht gem. § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB oder Haftungsfalle?

Die Befreiungsnorm des § 264 Abs. 3 S. 1 HGB, nach der die Pflicht zur Aufstellung, Offenlegung und Prüfung eines Anhangs und Lageberichts entfällt, stellt ein beliebtes Mittel zur Publizitätsvermeidung und Kosteneinsparung dar. Voraussetzung für ihre Anwendung ist die Erklärung und die daraus resultierende Pflicht der Muttergesellschaft, für die Verpflichtungen der Tochterkapitalgesellschaft einzustehen. Der nachfolgende Aufsatz beschäftigt sich mit den Fragen, ob die externe Patronatserklärung ein geeignetes Instrument zur Umsetzung der Einstandspflicht nach § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB ist (Abschn. II.), welche Haftungsfolgen drohen könnten (Abschn. III.) und wie diese vermieden werden können (Abschn. IV.).

I. Hintergrund

Zur Vermeidung von Bilanzpublizität sowie zur Kosteneinsparung in Konzerngruppen nutzen Tochterkapitalgesellschaften oft die Vorschrift des § 264 Abs. 3 S. 1 HGB. Die kumulative Erfüllung der Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 1–5 HGB und die Einbeziehung in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens führen insbesondere zum Entfallen der Pflicht zur Aufstellung, Offenlegung und Prüfung eines Anhangs und Lageberichts sowie zur Anwendbarkeit der allgemeinen Aufstellungsvoraussetzungen der §§ 242 ff. HGB. Aufgrund der Zusammenfassung sämtlicher Jahresabschlüsse einbezogener Tochterkapitalgesellschaften und der daraus resultierenden Ergebniskonsolidierung im Konzernabschluss des Mutterunternehmens bleibt für die Öffentlichkeit und für Konkurrenten unklar, welche Konzerntochter für welchen Teil des Ergebnisses verantwortlich ist.¹ Dies ist für mittelständische Unternehmensgruppen von großem Interesse, da sie u. a. Informationen zu Gewinnmargen, Umsatzentwicklungen oder Kostenstrukturen nicht veröffentlichen müssen.

Allerdings muss sich das Mutterunternehmen gem. § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB bereit erklären, für die von der Tochterkapitalgesellschaft bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen.

Es ist nicht abschließend geklärt, welche Instrumente zur Umsetzung der Einstandspflicht in Betracht kommen, insbesondere ob auch eine externe Patronatserklärung hierfür geeignet ist. Aufgrund der weitreichenden Folgen einer externen Patronatserklärung innerhalb und außerhalb der Insolvenz kann die Anwendung des § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB zu einem erheblichen Haftungsrisiko des Mutterunternehmens führen und Restrukturierungsfälle erschweren.

II. Externe Patronatserklärung als Instrument zur Umsetzung der Einstandspflicht nach § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB

1. Normzweck

Die Einstandspflicht nach § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB wurde durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)² eingeführt. Sinn

und Zweck der Einstandspflicht ist der umfassende Schutz der Gläubiger. Ihnen stehen nämlich nicht sämtliche Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um sich ein vollständiges Bild von der wirtschaftlichen Lage der Tochterkapitalgesellschaft zu machen.³ Die Gläubiger sollen so gestellt werden, dass es für die Erfüllung ihrer Forderungen auf die Vermögensverhältnisse des Mutterunternehmens ankommt.⁴

Durch die Änderung des § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Instrumente, die eine Innenhaftung oder eine Verlustausgleichspflicht begründen, geeignete Instrumente zur Umsetzung der Einstandspflicht sind.⁵ In der Literatur ist man sich daher einig, dass die interne Patronatserklärung und die Verlustübernahmepflicht nach § 302 AktG oder eine entsprechende freiwillig übernommene Verlustübernahmepflicht geeignete Instrumente darstellen.⁶ Darüber hinaus wird die Umsetzung der Einstandspflicht durch eine externe Patronatserklärung in den Gesetzesmaterialien nicht explizit ausgeschlossen.⁷

2. Prüfung der Geeignetheit der externen Patronatserklärung zur Umsetzung der Einstandspflicht

a) Kapitalausstattungspflicht

Die externe Patronatserklärung kann als weiche (rechtlich nicht verbindliche) oder harte (rechtlich verbindliche) Patronatserklärung ausgestaltet werden. Allerdings wird nur durch eine harte Patronatserklärung eine bürgschafts- oder garantieähnliche Kapitalausstattungspflicht des Mutterunternehmens für die Tochterkapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern der Tochterkapitalgesellschaft begründet.⁸ Diese umfassende Liquiditätsausstattungspflicht aufgrund einer harten Patronatserklärung führt zur grundsätzlichen Eignung der externen (harten) Patronatserklärung als Instrument zur Umsetzung der Einstandspflicht.⁹

b) Erklärung an die Allgemeinheit

Der Geeignetheit der externen Patronatserklärung könnte allerdings der Umstand entgegenstehen, dass diese überwiegend gegenüber der

¹ Mylich, ZGR 2021, 89 f.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 17. Juli 2015, BGBl. I 2015, 1245.

³ BT-Drs. 18/4050, 58.

⁴ BT (Fn. 3).

⁵ BT (Fn. 3).

⁶ Kliem/Deubert, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, HGB, 15. Aufl. 2026, § 264, Rn. 149, 163; Stöber in: Hachmeister u. a. (Hrsg.), Bilanzrecht, 3. Aufl. 2022, § 264 HGB Rn. 89 f.; Oser, WPG 2017, 692.

⁷ BT-Drs. 18/5256, 80.

⁸ BGH, 12.1.2017 – IX ZR 95/16, NJW-RR 2017, 298.

⁹ Kliem/Deubert (Fn. 6).

Allgemeinheit als Patronatserklärung ad incertas personas abgegeben wird.¹⁰ Grund hierfür ist, dass die Patronatserklärung gem. § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Buchst. b HGB i. V. m. § 325 Abs. 1 S. 2 HGB im Bundesanzeiger veröffentlicht werden muss und regelmäßig keinen bestimmten Adressaten als Erklärungsempfänger benennt. Zur Begründung einer verbindlichen Kapitalausstattungspflicht des Mutterunternehmens für das Tochterunternehmen gegenüber dessen Gläubigern durch eine externe Patronatserklärung muss allerdings eine vertragliche Grundlage in Form einer Patronatsvereinbarung vorliegen. Es ist jedoch umstritten, ob durch eine an die Allgemeinheit gerichtete Patronatserklärung eine Patronatsvereinbarung als Grundlage für die Einstandspflicht begründet werden kann.¹¹ Hierfür müssen die allgemeinen Voraussetzungen zum Abschluss eines Vertrags gemäß den §§ 145 ff. BGB vorliegen:

Der für die vertragliche Bindung nach den §§ 145 ff. BGB *notwendige Rechtsbindungswille* liegt vor. Ansonsten wäre die Einstandserklärung als reine Absichtserklärung zu qualifizieren und würde keine harte Patronatserklärung als Voraussetzung für die Anwendung des § 264 Abs. 3 S. 1 HGB darstellen. Zudem wird der Erklärung durch das Mutterunternehmen rechtliche Relevanz beigemessen, da die Patronatserklärung nach § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 HGB im Anhang des Konzernabschlusses anzugeben ist.¹² Ein unbegrenztes Haftungsrisiko, welches gegen die Annahme des Rechtsbindungswillens sprechen würde, besteht nicht, da die Muttergesellschaft die wirtschaftliche Entwicklung der Tochter fortlaufend überwachen und auf die Geschäftsleitung Einfluss nehmen kann.¹³

Das in der Einstandserklärung enthaltene Angebot zum Abschluss der Patronatsvereinbarung gem. §§ 145 ff. BGB ist auch *hinreichend bestimmt*, da sich das Mutterunternehmen über den Inhalt, den Umfang und die Fälligkeit der Verpflichtung im Klaren ist.¹⁴ Die *Bindungswirkung* tritt nach § 133 BGB im Zeitpunkt der Veröffentlichung ein, da das Mutterunternehmen die Erklärung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat und selbst keinen Einfluss mehr auf sie ausüben will.¹⁵

Einer individuellen Annahmeerklärung zur Begründung der Patronatsvereinbarung gem. §§ 145 ff. BGB durch das Mutterunternehmen gegenüber dem jeweiligen Gläubiger zur Einschätzung der konkreten Höhe der Verpflichtungen aus bilanz- und haftungsrechtlichen Gründen bedarf es nicht. Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat die Muttergesellschaft gem. § 151 S. 1 Alt. 2 BGB *auf eine gesonderte Annahmeerklärung verzichtet*.¹⁶ Das potenzielle Haftungsvolumen lässt sich für das Mutterunternehmen anhand der Bilanz der Tochterkapitalgesellschaft zuverlässig abschätzen und kann durch Einflussnahme auf die Tochterkapitalgesellschaft reduziert werden. Die aus der Patronatserklärung resultierenden Eventualverbindlichkeiten sind zudem mangels Bezifferbarkeit nicht zu passivieren.¹⁷

Trotz des Annahmeverzichts des Mutterunternehmens bedarf es neben der Kenntnis der Gläubiger von der Existenz der Patronatserklärung zumindest einer *objektiven Betätigung des Annahmewillens* gegenüber dem Mutterunternehmen, um eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung gem. §§ 145 ff. BGB zu begründen.¹⁸ Erforderlich ist eine bestimmte Erklärung oder Verhaltensweise, z. B. durch die Eingehung oder Fortsetzung von Rechtsbeziehungen zur Tochterkapitalgesellschaft, die den Schluss auf einen Annahmewillen zulässt.¹⁹

Im Falle einer im Bundesanzeiger als Patronatserklärung veröffentlichten Einstandserklärung nach § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB ist in der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Mutterunternehmen unter Berufung auf die Einstandserklärung die Betätigung des

Annahmewillens zu sehen.²⁰ Aus Sicht eines objektiven Empfängers gem. den §§ 133, 157 BGB macht der jeweilige Gläubiger gegenüber dem Mutterunternehmen deutlich, die Rechtsbeziehung in Form des jeweils abgeschlossenen Vertrags mit der Tochterkapitalgesellschaft aufrechterhalten zu wollen. Der jeweilige Vertrag bildet dabei den Anknüpfungspunkt für den aus der Patronatserklärung resultierenden Direktzahlungsanspruch gegenüber dem Mutterunternehmen. Die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Mutterunternehmen tritt auch hinreichend deutlich nach außen und zeigt, dass der Gläubiger von der Patronatserklärung nicht nur Kenntnis genommen hat, sondern von dieser auch Gebrauch machen will.

Eine an die Allgemeinheit gerichtete, harte externe Patronatserklärung stellt daher ein geeignetes Instrument zur Umsetzung der Einstandspflicht gem. § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB dar.²¹

3. Bindungsdauer des Angebots

Der Abschluss der Patronatsvereinbarung wird i. d. R. zeitnah nach Abgabe der Einstandserklärung erfolgen, wenn die Tochterkapitalgesellschaft nicht mehr in der Lage ist, ihre bis zum Abschlussstichtag begründeten Verpflichtungen zu erfüllen. Wird darüber hinaus in der Einstandserklärung eine zeitliche Begrenzung für das folgende Geschäftsjahr kenntlich gemacht, ist die Annahme gem. § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB i. V. m. § 151 S. 2 Alt. 2 BGB nur bis zum Abschlussstichtag des Folgegeschäftsjahres möglich.²² Eine unbefristete Annahmemöglichkeit würde zu einer Unkalkulierbarkeit des Haftungsrisikos führen. Der Gläubigerschutz würde zudem unangemessen überdehnt werden, da die Gläubiger lediglich für ein Geschäftsjahr nicht alle notwendigen Finanzinformationen erhalten. Nur für diesen Zeitraum soll die Haftungsübernahme des Mutterunternehmens als Ausgleich für die Publizitätsvermeidung erfolgen.²³ Mithin ist die Annahmemöglichkeit, wie bei Patronatserklärungen in Geschäftsberichten von Banken, periodisch auf die jeweilige Entscheidung zur erneuten Haftungsübernahme begrenzt.²⁴

III. Haftung aus der externen Patronatserklärung

1. Haftung außerhalb der Insolvenz

Aufgrund des bürgschafts- und garantieähnlichen Charakters der externen harten Patronatserklärung haftet das Mutterunternehmen gegenüber allen Gläubigern für sämtliche (Alt-)Verpflichtungen der Tochterkapitalgesellschaft der Höhe nach unbeschränkt. Dies ist auch nicht unverhältnismäßig und führt zu einer Übervorteilung der Altgläubiger gegenüber Neugläubigern, da sich die Einstandspflicht nach ihrem Wortlaut gerade auf Altverbindlichkeiten bezieht und der

10 Russ/Tenzer, in: Russ/Janßen/Götze (Hrsg.), BilRUG – Auswirkungen auf das deutsche Bilanzrecht, 2015, D, § 264, Rn. 86; Renner/Theile, KoR 2015, 217.

11 S. hierzu Harnos, in: Gsell u. a. (Hrsg.), BeckOGK zum Zivilrecht, Stand: Nov. 2025, § 765 BGB, Rn. 621.

12 Habersack, ZIP 1996, 260; La Corte, Die harte Patronatserklärung, 2006, S. 95.

13 Thiekötter, Die Patronatserklärung ad incertas personas, 1999, S. 49; Diedrich, Die Haftung im Konzern bei Vorliegen interner und externer Patronatserklärungen, 2025, S. 319.

14 Koch, Die Patronatserklärung, 2005, S. 543 f.

15 OLG Frankfurt a. M., 7.6.1971 – 6 W 196/71, NJW 1971, 2178; Koch (Fn. 14), S. 596.

16 Koch (Fn. 14), S. 581; Renner/Theile (Fn. 10); Wittig, WM 2003, 1987.

17 Thiekötter (Fn. 13), S. 88; Harnos (Fn. 11), Rn. 691.

18 BGH, 24.2.2016 – XII ZR 5/15, NJW 2016, 1443.

19 Diedrich (Fn. 13), S. 336; La Corte (Fn. 12), S. 228 f.

20 S. hierzu BGH, 14.4.1999 – VIII ZR 370/97, NJW 1999, 2180.

21 Russ/Tenzer (Fn. 10); Renner/Theile (Fn. 10); a. A. Mylich (Fn. 1), 98 f.; Oser (Fn. 6), 693.

22 Renner/Theile (Fn. 10).

23 BT (Fn. 3).

24 S. hierzu Thiekötter (Fn. 13), S. 80 f.; Diedrich (Fn. 13), S. 331.

durch § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB bezweckte Gläubigerschutz umfassend gewährleistet wird.²⁵

Erfasst werden alle zivilrechtlichen Verpflichtungen, die zu einer wirtschaftlichen Belastung führen, und somit passivierungspflichtige Schulden der Tochterkapitalgesellschaft. Zudem werden auch schwebende Geschäfte und Eventualverbindlichkeiten umfasst, da der Gesetzgeber keine Konkretisierung des Verpflichtungsbegriffs auf bilanzierte Schulden vorgenommen hat und die Gläubiger geschützt werden sollen.²⁶

2. Haftung im Insolvenzfall

Da die Tochterkapitalgesellschaft keinen eigenen Anspruch gegenüber dem Mutterunternehmen hat, kann der Ausstattungsanspruch durch die externe Patronatserklärung nicht in der Überschuldungsbilanz aktiviert werden. Denkbar ist allenfalls eine Aktivierung über einen Freistellungsanspruch, etwa wenn zugleich ein Rangrücktritt i. S. d. § 39 Abs. 2 InsO vereinbart wird und das Mutterunternehmen eine Regressnahme in Konstellationen vermeidet, die zu einer Unterbilanz nach § 30 GmbHG führen würde.²⁷ Im Insolvenzfall ist das Mutterunternehmen aufgrund der Verletzung seiner finanziellen Ausstattungspflicht zum Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 281 Abs. 1 BGB verpflichtet. Aufgrund des garantieähnlichen Charakters des Ausstattungsanspruchs haftet das Mutterunternehmen verschuldensunabhängig.²⁸ Sofern eine interne Mittelzufuhr an die Tochterkapitalgesellschaft vor Insolvenzeröffnung erfolgreich durch den Insolvenzverwalter nach §§ 129 ff. InsO angefochten wird, führt dies aufgrund der Uneinbringlichkeit der Forderung zum Wiederaufleben der Haftung.²⁹ Besonders problematisch ist, dass das Mutterunternehmen das Weiterleitungsrisiko trägt und zur erneuten Zahlung an die Gläubiger gem. § 144 Abs. 1 InsO verpflichtet ist.³⁰

IV. Maßnahmen zur Vermeidung der Haftungsfolgen der externen Patronatserklärung

1. Konkretisierung der Adressaten

Um die weitreichenden Haftungsfolgen der harten externen Patronatserklärung zu vermeiden, sollte konkretisiert werden, gegenüber welchem Adressaten die Patronatserklärung abgegeben wird.³¹ Auf eine bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts sollte unbedingt verzichtet werden. Ohne eine klare Bestimmung des Adressaten besteht die Gefahr, dass die Einstandserklärung entgegen dem Willen des Mutterunternehmens keine reine Innenhaftung begründet. Vielmehr könnte die Einstandserklärung von den Gläubigern der Tochtergesellschaft als externe Patronatserklärung ausgelegt werden, mit der Folge einer Inanspruchnahme des Mutterunternehmens durch eine Vielzahl von Anspruchstellern. Zugleich lässt sich so vermeiden, dass eine ursprünglich intern abgegebene harte Patronatserklärung durch nach außen wirkende Bestätigungshandlungen faktisch zu einer externen Haftungszusage erstarkt. Die Konkretisierung als interne Patronatserklärung hat darüber hinaus den Vorteil, dass die Ausstattungspflicht lediglich auf den Erfüllungsbetrag der Gläubigerforderungen beschränkt ist. Eine Verwendung der zur Verfügung gestellten Liquidität in Abweichung von der vertraglichen Abrede oder eine Zahlungsunwilligkeit der Tochterkapitalgesellschaft führt somit weder zum Wiederaufleben der Ausstattungspflicht noch zu einem direkten, verschuldensunabhängigen Zahlungsanspruch im Insolvenzfall.³² Zudem ist die interne Patronatserklärung geeignet, den Insolvenzfall gem. § 19 Abs. 2 S. 1 InsO zu verhindern. Vor diesem Hintergrund sollte die Einstandspflicht konsequent als reine Innenhaftung

ausgestaltet werden. Das hierzu gewählte Instrument, z. B. in Form der Verlustübernahmepflicht nach § 302 AktG oder der internen Patronatserklärung, sollte klar in der Einstandserklärung benannt, tatsächlich umgesetzt und entsprechend unternehmensintern dokumentiert werden. Zur Vermeidung einer unmittelbaren Inanspruchnahme des Mutterunternehmens empfiehlt sich zudem die Aufnahme eines ausdrücklichen Abtretungsausschlusses für bestehende und künftige Ansprüche der Tochterkapitalgesellschaft.³³ Entscheidet sich das Mutterunternehmen dennoch, in der Einstandserklärung lediglich den Gesetzestext wiederzugeben, sollte bei einer finanziellen Schieflage der Tochterkapitalgesellschaft direkt an die Gläubiger geleistet werden, um zumindest die Gefahr der erneuten Zahlung zu vermeiden.³⁴

2. Kein kalendarisch bestimmter Geltungszeitraum

Um eine zulässige frühere Beendigung der Einstandspflicht durch die Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres herbeiführen zu können, sollte in der Einstandserklärung keine exakte kalendarische Bestimmung des Geltungszeitraums (vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx) erfolgen, sondern eine allgemeine Formulierung verwendet werden, dass sich die Einstandspflicht nur auf das folgende Geschäftsjahr bezieht. Diese Formulierung genügt den Anforderungen an die Ausformulierung der Einstandserklärung.³⁵

V. Zusammenfassung

1. Die externe Patronatserklärung ist ein geeignetes Instrument zur Umsetzung der Einstandspflicht gem. § 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB.
2. Die Haftung aus einer harten externen Patronatserklärung im und außerhalb des Insolvenzfalls ist weitreichender als bei der Wahl eines Instruments, welches nur eine Innenhaftung begründet.
3. Die Einstandserklärung muss bezüglich des Instruments und des Adressaten hinreichend konkretisiert werden, um eine Außenhaftung auszuschließen.
4. Die Einstandserklärung sollte keinen kalendarisch bestimmten Geltungszeitraum benennen, sondern nur eine allgemeine Formulierung enthalten, wonach die Einstandspflicht für die Dauer des folgenden Geschäftsjahres übernommen wird.

Karl Democh, LL.M., RA, ist Associate bei P+P Pöllath + Partners Rechtsanwälte und Steuerberater mbB, München. Er berät zu gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Fragen, insbesondere Private Equity-Investoren und Managementteams bei Managementbeteiligungen und Management Buy-outs.



25 Harnos (Fn. 11), Rn. 623; Renner/Theile (Fn. 10); a. A. Habersack (Fn. 12), 262; Hochschullehrer Rechtswissenschaft, BB 2014, 2734.

26 Kliem/Deubert (Fn. 6), Rn. 152; Kirsch, in: Kirsch (Hrsg.), BiR eKommentar, Stand: Nov. 2025, § 264 HGB, Rn. 228.

27 Merkel/Richrath, in: Ellenberger/Bunte (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2022, § 77, Rn. 18; Bitter, ZHR 181 (2017), 469.

28 KG Berlin, 18.1.2002 – 14 U 3416/00, WM 2002, 1191; Tetzlaff, ZInsO 2008, 340.

29 BGH (Fn. 8).

30 BGH (Fn. 8).

31 Kliem/Deubert (Fn. 6), Rn. 151a.

32 OLG Düsseldorf, 26.1.1989 – 6 U 23/88, NJW-RR 1989, 1117; Habersack, in: Säcker u. a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, vor § 765, Rn. 52.

33 Kliem/Deubert (Fn. 6), Rn. 151a.

34 BGH (Fn. 8).

35 S. hierzu Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 17. Aufl. 2025, § 264 HGB, Rn. 49c.